

Umsatzsteuer | Besteuerung der unselbständigen Nebenleistungen eines Hotels (EuGH)

Der EuGH hat zur Europarechtskonformität des Aufteilungsgebots beim ermäßigten Steuersatz bei unselbständigen Nebenleistungen zur Beherbergung entschieden und die deutsche Regelung grundsätzlich für zulässig erachtet (EuGH, Urteil v. 5.3.2026 - C-409/24 bis C-411/24).

Streitfälle: Die Verfahren betreffen die Auslegung von Art. 24 Abs. 1 und Art. 98 Abs. 1 und 2 sowie von Anhang III Nr. 12 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie:

In der **Rechtssache C-409/24** betrieb die Klägerin, eine GbR, Hotel und ein Restaurant mit **Parkplatz**, der von ihren Gästen genutzt werden konnte, ohne dass sie dafür eine Vergütung erhielt, die über die für die Beherbergung gezahlte Vergütung hinausging. Neben der Übernachtung umfasste die Beherbergungsleistung auch ein **Frühstück**. Die Gäste konnten jedoch darauf verzichten, wobei die Kosten für das Frühstück dann von dem in Rechnung gestellten Gesamtbetrag abgezogen wurden. Die Klägerin vertrat die Ansicht, dass die Übernachtung, das Frühstück und die Bereitstellung von Parkplätzen eine einheitliche Leistung darstellten, die dem ermäßigten Steuersatz unterlägen. Dem folgten das FA und das FG der ersten Instanz nicht und unterwarfen das Frühstück und die Bereitstellung von Parkplätzen dem regulären Steuersatz (Sächsisches FG, Urteil v. 23.9.2020 - 2 K 352/20, s. hierzu hierzu Sterzinger, USt direkt digital 6/2021 S. 4)

In der Rechtssache **C-410/24** betrieb die Klägerin eine Pension und bot ihren Gästen Übernachtung mit **Frühstück** an, das – unabhängig von der Entscheidung der Gäste, dieses in Anspruch zu nehmen – im pauschalen Gesamtpreis enthalten war. Für das Frühstück beantragte sie die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes – ohne Erfolg (Hessisches FG, Urteil v. 16.9.2020 - 1 K 772/19, s. hierzu Nürnberg, USt direkt digital 18/2021 S. 4).

In der Rechtssache **C-411/24** betrieb die Klägerin, eine GbR, zwei Hotels mit **Parkplätzen** und **WLAN**. Eines dieser beiden Hotels verfügte zudem über **Fitness- und Wellnesseinrichtungen**. Die Gäste des Hotels konnten diese Annehmlichkeiten und Einrichtungen nutzen, ohne dass sie gesondert in Rechnung gestellt wurden. Auch hier vertrat die Klägerin die Auffassung, dass die Erbringung von Nebenleistungen zur kurzfristigen Beherbergung gegenüber Hotelgästen ohne zusätzliche Kosten dem ermäßigten Steuersatz unterlägen. Das FA und das FG vertraten dagegen die Auffassung, dass die Bereitstellung von WLAN, Parkplätzen sowie Fitness- und Wellnesseinrichtungen dem Regelsteuersatz unterfallen (Niedersächsisches FG, Urteil v. 19.8.2021 - 5 K 174/19, s. hierzu Gehm, USt direkt digital 1/2022 S. 8).

In allen Fällen legten die Kläger Revision ein. Der BFH setzte die Verfahren aus und legte dem EuGH bezogen auf die jeweiligen unselbständigen Nebenleistungen zur Beherbergung – folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

Sind Art. 24 Abs. 1 sowie Art. 98 Abs. 1 und 2 i.V.m. Anhang III Kategorie 12 MwStSystRL dahin gehend auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG entgegenstehen, durch die ein Mitgliedstaat von der von ihm vorgesehenen Steuersatzermäßigung für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, durch ein nationales Aufteilungsgebot Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen und mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind, auch dann ausnehmen darf, wenn es sich um unselbständige Nebenleistungen zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden handelt? (BFH, Vorlagebeschlüsse v. 10.1.2024 - XI R 11/23 (XI R 34/20), XI R 13/23 (XI

R 7/21) sowie XI R 14/23 (XI R 22/21), s. hierzu unsere Online-Nachricht v. 13.6.2024 sowie Brill, NWB 25/2024 S. 1687.

Der EuGH beantwortete die Frage nun wie folgt:

- ▶ Art. 98 Abs. 1 und 2 i.V.m. mit Anhang III Nr. 12 MwStSystRL steht einer nationalen Regelung nicht entgegen, die es erlaubt, Leistungen vom Anwendungsbereich des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für in Hotels und ähnlichen Einrichtungen erbrachte Leistungen der kurzfristigen Beherbergung auszuschließen, die nicht unmittelbar einer solchen Beherbergung dienen, wie die Bereitstellung von Parkplätzen oder Fitness- und Wellnesseinrichtungen, der Zugang zum WLAN-Netzwerk des Hotels und die Bereitstellung eines Frühstücks, auch wenn sie als Nebenleistungen zu dieser Beherbergung angesehen werden könnten, weil sie durch einen für alle im Rahmen dieser Beherbergung erbrachten Dienstleistungen gezahlten pauschalen Gesamtpreis vergütet werden.
- ▶ Dies gilt unter der **Voraussetzung**, dass die nationale Regelung die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf konkrete und spezifische Aspekte der in Anhang III Nr. 12 der MwStSystRL genannten Kategorien von Beherbergungsleistungen vorsieht und der **Grundsatz der steuerlichen Neutralität** beachtet wird.

Hinweis:

Der BFH wird nun die Verfahren wieder aufnehmen und in den Sachen selbst entscheiden.
Der Volltext der EuGH-Entscheidung ist auf der Homepage des EuGH veröffentlicht.

Quelle: EuGH, Urteil v. 5.3.2026 - C-409/24 bis C-411/24 (il)

Anmerkung: Nachricht am 9.3.2026 angepasst. (il)

Fundstelle(n):

NWB UAAAK-11426